

**Kreisverband  
Celle e.V.**



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

## **DRK-Kindertageseinrichtungen** *unterstützen – betreuen – entwickeln*



Fotos: © DRK-Service-GmbH

## **Informationen und Kita-Ordnung**

Liebe Eltern,  
liebe Sorgeberechtigte,



herzlich willkommen in einer unserer  
Kindertageseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes!

Wir freuen uns, dass Sie die Aufgabe der Erziehung, Bildung  
und Betreuung Ihres Kindes in den nächsten Jahren gemeinsam  
mit uns gestalten wollen.

Unsere Einrichtungen und Konzepte bieten dafür die besten  
Rahmenbedingungen, damit Ihr Kind eine anregende Umgebung  
für eine individuelle Entwicklung hat. Begleitet und unterstützt  
wird es dabei von gut qualifizierten und erfahrenen Fachkräften,  
die neben der Liebe zu ihrem Beruf auch fundiertes Wissen  
mitbringen und in regelmäßigen Fortbildungen weiter aufbauen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserer  
Kindertageseinrichtung und lade Sie herzlich ein, diese aktiv zu  
begleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ketija Talberga'. The signature is enclosed in a faint, hand-drawn oval shape.

Ketija Talberga  
Fachbereichsleitung  
Kinder, Jugend und ambulante Pflege

# **Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung**

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

## **Menschlichkeit**

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

## **Unparteilichkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

## **Neutralität**

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

## **Unabhängigkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

## **Freiwilligkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

## **Einheit**

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

## **Universalität**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

# **Der gesetzliche Auftrag der DRK-Kindertageseinrichtungen**

## **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)**

### **§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen**

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Tageseinrichtungen sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigenständigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

# **Kita-Ordnung**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der DRK-Kreisverband Celle e.V. ist Betreiber der Einrichtung im Zusammenwirken mit der jeweiligen Gemeinde / Samtgemeinde bzw. der Stadt Celle.
2. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
3. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit ist der gesetzliche Auftrag gem. § 22 SGB VIII und §§ 2, 3 Nds. KiTaG sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung.

## **§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten**

1. Der DRK-Kreisverband Celle e.V. bietet folgende Betreuungsarten an:  
Krippe: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
Kindergarten: bis zur Einschulung  
Integrationsgruppe: bis zur Einschulung auch für Kinder mit anerkannter Behinderung  
Hort- und Schulkinderbetreuung: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
2. Die Betreuungsangebote sowie die Öffnungszeiten sind individuell geregelt und können in der Kita erfragt werden.
3. Damit der im Interesse der Kinder notwendige Tagesablauf eingehalten werden kann, besuchen die Kinder regelmäßig die Einrichtung und werden täglich bis 9:00 Uhr gebracht. Die Kinder werden zu der vereinbarten Zeit abgeholt. Bei Verhinderung ist eine Absprache mit der Kita zu treffen. Bei fehlender Absprache sind die päd. Fachkräfte berechtigt, das Kind an eine Inobhutnahmeeinrichtung zu übergeben.

## **§ 3 Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres. Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres (unabhängig von der Lage der Sommerferien) und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Ist das Platzangebot nicht ausreichend, entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger bzw. mit der zuständigen Gemeinde nach vorhandenen Vergabe- bzw. Sozialkriterien.
3. Soweit Freiplätze vorhanden sind, ist auch eine Aufnahme zu anderen Zeiten möglich.
4. In der Eingewöhnungszeit der Krippenkinder ist die Anwesenheit einer Bezugsperson erforderlich. Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.

#### **§ 4 Betreuungsvertrag**

1. Zwischen dem DRK-Kreisverband Celle e. V., vertreten durch die Kita-Leitung, wird mit den Sorgeberechtigten ein Vertrag über die Betreuung des Kindes geschlossen.
2. Weitere Bestandteile des Vertrages sind: Aufnahmebogen, ärztliches Attest, Entgeltordnung, Kita-Ordnung, Einzugsermächtigung, Merkblatt Infektionsschutzgesetz und Merkblatt Medikamentengabe. Bei der Aufnahme muss das Untersuchungsheft zur Prüfung der Impfberatung nach § 34 IfSG vorgelegt werden.
3. Die notwendigen Unterlagen sind spätestens am Tag der Aufnahme der Einrichtung vorzulegen.
4. Jegliche Veränderungen zu den persönlichen Aufnahmedaten sind der Einrichtung mitzuteilen.
5. Das Aufnahmedatum kann vom Vertragsbeginn abweichen.

#### **§ 5 Entgelte**

1. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des DRK-Kreisverbands Celle e.V. für die betreffende Kindertageseinrichtung.
2. Die Entgeltordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt.
3. Die Entgeltspflicht beginnt am 1.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
4. Die Entgelte werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.
5. Die rückständigen Entgelte und die Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen, werden kostenpflichtig eingezogen.
6. Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als **zwei** Monatsentgelten im Rückstand, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Abmeldung und Kündigung**

1. Abmeldungen i. S. einer Kündigung sind nur schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.
2. Die Kinder, die am Ende des Kindergartenjahres die Schule besuchen, können zwischen dem 01.04. und 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen abgemeldet werden.
3. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfanges nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheiten ist nicht möglich.
4. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Einrichtung kann nach § 5 Punkt 6 der Kita-Ordnung, bei wiederholten Verstößen gegen den Betreuungsvertrag sowie bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, erfolgen.

## § 7 Schließungszeiten

1. Nach rechtzeitiger Ankündigung wird die Kita in den Schulferien (im Sommer 3 bis 4 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr) geschlossen.
2. Weitere Schließungszeiten (z. B. bis zu 4 Studien- und Brückentage) werden jeweils mit den Elternvertretern abgesprochen.
3. Während dieser Schließungszeit ist das Entgelt voll zu entrichten.
4. In außergewöhnlichen Situationen (z. B. hoher Krankenstand) kann es zu Personalwechsel, Notgruppen und Betreuungseinschränkungen kommen.
5. Bei vorübergehender amtsärztlicher Schließung oder bei Schließung aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung des Kindes oder Schadenersatz.

## § 8 Krankheiten und Krankmeldungen

1. Chronische Erkrankungen des Kindes sind der Kita-Leitung bei der Aufnahme bzw. unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen.
2. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Beratung zum Impfschutz nach § 34 (10 a) Infektionsschutzgesetz nachzuweisen.
3. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kita zu benachrichtigen.
4. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (s. Anlage zum Vertrag) sind die Sorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.
5. Das Kind darf die Kita für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Nach einer Infektionskrankheit darf das Kind die Kita erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.
6. Bei akuter Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
7. Im Krankheitsfall des Kindes sind die Entgelte weiterhin zu zahlen.

## § 9 Medikamente

1. Die Medikamentengabe (inkl. Salben, nicht rezeptpflichtigen und homöopathischen Mitteln) durch das päd. Betreuungspersonal ist untersagt.
2. In Ausnahmefällen, z. B. bei chronischen Krankheiten, kann auf **schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes** eine individuelle Vereinbarung erfolgen, die schriftlich von allen Beteiligten festzuhalten ist.

## § 10 Verpflegung

1. Die Getränke werden von der Einrichtung gestellt.
2. Dem Kind soll eine abwechslungsreiche und gesunde Zwischenmahlzeit mitgegeben werden (Frühstück, Nachmittagssnack).

3. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Kinder der Ganztagsbetreuung verpflichtend.
4. Informationen über die Inhaltstoffe und Allergene im Rahmen der Verpflegung liegen in der Kita aus.
5. Die einzelnen Einrichtungen behalten sich vor, besondere Konzepte und Projekte zur gesunden Ernährung umzusetzen.
6. Auf das Mitbringen selbst hergestellter Speisen für Geburtstage, Feste o. ä. wird verzichtet. Davon ausgenommen ist die Zwischenmahlzeit (siehe Punkt 2) des eigenen Kindes. Die Gestaltung der o. g. Feste wird mit der Gruppenleitung bzw. Einrichtungsleitung abgesprochen.

### **§ 11 Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht in der Kita beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gruppe und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten in der Kita.
2. Die Sorgeberechtigten haben bei der Aufnahme des Kindes in der Kita schriftlich zu erklären, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Person muss grundsätzlich das 18. Lebensjahr erreicht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Vereinbarung mit der Leitung schriftlich festgehalten werden. Jegliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die Kita zu bringen und wieder abzuholen. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kita obliegt den Sorgeberechtigten bzw. den schriftlich Beauftragten.

### **§ 12 Versicherung**

1. Die Kinder sind für die Dauer der Betreuungszeit in der Kita sowie auf dem Weg dorthin und zurück durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.
2. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen. Für die Beschädigung und Verlust persönlicher Gegenstände und Kleidung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

### **§ 13 Kleidung**

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Kita entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.
2. Hausschuhe oder Sandalen sind dringend erforderlich, diese sollen namentlich gekennzeichnet in der Kita bleiben.
3. Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass ausreichend Wechselwäsche vorhanden ist.



## § 14 Spielzeug

1. Die Kitas verfügen über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, sodass die Mitnahme eigener Spielsachen nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem Personal erfolgen kann.
2. Waffen, spitze und scharfe Gegenstände, Streichhölzer, Feuerzeuge, Geld und Wertsachen sind kein Spielzeug und dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Eine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug wird nicht übernommen.

## § 15 Mitarbeiter/-innen

1. Jede Kindergruppe wird von päd. ausgebildeten Fachkräften betreut. Diese nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Die dafür erforderlichen Schließungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Da unsere Kitas einen Ausbildungsauftrag wahrnehmen, kommen Praktikanten/-innen für einige Wochen oder Monate in die Einrichtung.

## § 16 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und anderen Einrichtungen

1. Eine Kooperation zwischen Kita und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Betreuung, Bildung und Erziehung und somit ausdrücklich gewünscht.
2. Zu Beginn eines Kita-Jahres wird gemäß § 10 KiTaG ein **Elternrat** gewählt. Er setzt sich aus den Vertretern/-innen aller Gruppen der Einrichtung zusammen. Seine Aufgabe ist es, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtung und Träger zu fördern. Der Elternrat wählt eine/n Elternsprecher/in.
3. Wichtige Informationen werden bei **Elternabenden** und durch **Elternbriefe** bekannt gegeben oder sind am Informationsbrett zu lesen. Informationen der Eltern nehmen die Mitarbeiter/-innen entgegen.
4. Zusätzlich zum täglichen Austausch bieten sich Einzelgespräche nach Terminvereinbarung an.
5. Die päd. Fachkräfte arbeiten z. B. mit Schulen, Jugendämtern, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Gesundheitsamt zusammen.

## § 17 Kinderschutz

Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 8a SGB VIII den gesetzl. Auftrag, Gefahren für das Wohl von Kindern abzuwenden.

Die päd. Fachkräfte sind verpflichtet, Vermutungen von Kindeswohlgefährdung anzusprechen und Hilfen und Unterstützung aufzuzeigen und anzubieten.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten und Informationen unterliegen der Schweigepflicht und werden vertraulich behandelt. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
3. Sollte eine externe Kooperation oder Beratung der Fachkräfte notwendig sein, erfolgt diese anonym.
4. Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt dann, wenn die von der Kita angebotenen Hilfen, Vorschläge nicht ausreichend waren oder gewichtige Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Kita-Ordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Damit werden alle vorherigen Kita-Ordnungen unwirksam.

---

## **Kontaktdaten:**

DRK-Kreisverband Celle e. V.  
77er Straße 45 A, 29221 Celle  
www.drkcelle.de

## **Bankverbindungen:**

Sparkasse Celle  
IBAN: DE37 2575 0001 0000 0015 86  
BIC: NOLADE21CEL

VB Südheide eG  
IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00  
BIC: GENODEF1HMN

## Kindertageseinrichtungen im DRK-Kreisverband Celle e. V.

„Regenbogenland“

Eilensteg 86

**29227 Celle**

Tel. 05141 - 82946

Mail: drk.kita.eilensteg@web.de

„Knirpskiste“

Jahnstraße 2 b

**29227 Celle/Altencelle**

Tel. 05141 - 84240

Mail: drk.kita.altencelle@web.de

DRK-Kinderkrippe „Schwalbennest“

Poitzen 11

**29328 Faßberg**

Tel. 05053 - 987250

Mail: drk.kita.mueden@web.de

„Regenbogen“

Altensothriethweg 76

**29345 Unterlüß**

Tel. 05827 - 5643

Mail: drk.kita.unterluess@web.de

„Osterberg“

Osterstraße 13

**29348 Eschede**

Tel. 05142 - 4043

Mail: drk.kita.osterberg@web.de

„Räuberhöhle“ mit „Wald-Meister“

Am Alten Bahnhof 7

**29342 Wienhausen**

Tel. 05149 - 450

Mail: drk.kita.wienhausen@web.de

„Rappelkiste“

Zum Kindergarten 14

**29358 Eicklingen**

Tel. 05144 - 56212

Mail: drk.kita.eicklingen@web.de

„Schwalbennest“

Alte Schulstraße 3

**29342 Wienhausen/Offensen**

Tel. 05149 - 1266

Mail: drk.kita.offensen@web.de

"Krümelkiste"

Koppelweg 9

**29229 Celle/Garßen**

Tel. 05086 - 2040

Mail: drk.kita.garssen@web.de

„Kinnerhus“ u. „Hort am Heidesee“

Salzmoor 2

**29328 Faßberg/Müden/Ö.**

Tel. 05053 - 94132

Mail: drk.kita.mueden@web.de

„Villa Sonnenschein“

Boelckeweg 2

**29328 Faßberg**

Tel. 05055 - 590984

Mail: drk.kita.fassberg@web.de

„Eschennest“

An der Breite 6

**29348 Eschede**

Tel. 05142 - 549

Mail: drk.kita.eschede@web.de

„Villa Kunterbunt“

Schulstraße 1

**29361 Höfer**

Tel. 05145 - 6789

Mail: drk.kita.eschede@web.de

DRK-Kindergarten Bockelskamp

Schulstraße 8

**29342 Wienhausen/Bockelskamp**

Tel. 05149 - 1854515

Mail: drk.kita.bockelskamp@web.de

DRK-Kinderkrippe Eicklingen

Am Deauvilleplatz 21

**29358 Eicklingen**

Tel. 05144 - 5600047

Mail: drk.krippe.eicklingen@web.de

"Drachenburg"

Dorfstraße 22

**29362 Hohne**

Tel. 05083 - 421

Mail: drk.kita.hohne@web.de

## Wir helfen – in jeder Lebenslage!

### Wir bieten u. a.:

DRK-Hausnotruf: 05141 – 90 32 24  
DRK-Mobilruf: 05141 – 90 32 24  
Kindergärten: 05141 – 90 32 18  
Erste-Hilfe-Kurse: 05141 - 3747711  
Krankentransport: 05141 – 911 911

### Pflege- u. Betreuungsteams:

**Celle:** 05141 – 90 32 32  
**Eschede:** 05142 – 41 002 60  
**Wietze:** 05146 – 98 63 89  
**Faßberg:** 05055 – 59 07 17  
**Tagespflege:** 05052 – 975 00 45

**DRK-Kreisverband Celle e. V., 77er Straße 45 A, 29221 Celle**  
**[www.drkcelle.de](http://www.drkcelle.de)**

### Qualifizierte Hilfe von A bis Z, rund um die Uhr

- Allgemeine Sozialarbeit
- Ambulante Pflege / Sozialstationen
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und Gesundheitsschutz
- Blutspendedienst im gesamten Kreisgebiet
- Hausnotruf-Dienst
- Hilfsaktionen / Internationale Kooperationen
- Jugend- und Flüchtlingshilfe
- Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
- Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen
- Mitwirkung zum Schutz der Zivilbevölkerung
- Mobiler Notruf
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Suchdienst, Familienzusammenführungen
- Tagespflege für Senioren
- Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer RK-Abkommen
- Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen
- Zentrale Rufnummer: 0 8000 365 000